

Schützenverein 1964 Daisendorf

Satzung

I. NAME UND ZWECK

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Daisendorf“. Er hat seinen Sitz in Daisendorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a. aktiven Mitgliedern über 18 Jahren,
- b. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren,
- c. passiven Mitgliedern,
- d. Ehrenmitgliedern.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Nach Genehmigung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit der ersten Beitragszahlung für mindestens ein volles Jahr. Die Mitgliedschaft endet auf Antrag des Mitglieds oder durch Ausschluss (§7).

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf einen anderen ist nicht möglich.

Mitglieder und Gönner, die um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des Vorstandes von Fall zu Fall bestimmt.

Alle Mitglieder des Vereins – mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren – haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Ausgenommen von dieser Regelung sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier, die ein Mindestalter von 21 Jahren haben müssen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vereinsvorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 6

Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Jedes neu aufzunehmende Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe ebenfalls von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 7

Außer durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft durch Austrittserklärung des Mitglieds oder Ausschlusserklärung seitens des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied kann seinen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist bis zum 31.10. schriftlich erklären. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft d.h. bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen wegen

- a. unehrenhaften Verhaltens,
- b. fortgesetzter und schwerer Verstöße gegen die Satzungen und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs,
- c. Schädigung der Vereinsinteressen und
- d. fortgesetzter Säumigkeit in der Beitragsleistung.

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Hauptversammlung offen. Die Hauptversammlung entscheidet über den Ausschluss oder Nichtausschluss endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt oder ihrem Ausschluss jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben ihre Mitgliedsausweise zurückzugeben.

III. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 8

Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch

- a. die ordentliche Hauptversammlung,
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c. den Vorstand.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 9

Die Hauptversammlung hat alljährlich stattzufinden und soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im 1.Quartal des Folgejahres, über welches zu berichten ist, abgehalten werden.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, wobei die Einladung allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung zugegangen sein muss. Die Tagesordnung der Hauptversammlung, die den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung bekannt zugeben ist, muss alle Punkte enthalten, über welche eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen ist.

§ 10

Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen

- a. der Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
- c. etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d. Genehmigung des Haushaltvoranschlages für das neue Geschäftsjahr,
- e. Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder,
- f. Bewilligung von Ausgaben über Euro 10.000 im Einzelfalle,
- g. der An- und Verkauf von Grundstücken,
- h. Entscheidung über eingebrachte Anträge, sofern der Vorstand eine Entscheidung durch die Hauptversammlung für richtig hält,
- i. Änderung der Satzung,
- j. die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sind. Während der Versammlung gestellte Anträge gelangen zur Abstimmung nur, wenn die Mitgliederversammlung die Beratung beschließt.

Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

„Zur Hauptversammlung müssen mindestens 1/10 der Mitglieder erscheinen, damit diese beschlussfähig ist. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit sie nach der Satzung dazu berechtigt ist. Eine Stellvertretung und Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich:

- a. Änderung der Satzung,
- b. Verfügung über wesentliche Teile des Vereinsvermögens,
- c. Ausschluss eines Mitgliedes,
- d. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten

- a. nach Beschluss des Vorstandes,
- b. nach Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, wobei der Antrag dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen ist.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie für die Beschlussfassung gelten die §§ 9 bis 11 analog.

§ 13

Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassier,
- e. dem Sportwart,
- f. dem Pressewart,
- g. – j. den Referenten für Gewehr, Pistole, Bogen,
- k. dem Jugendwart.

§ 14

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, in der Hauptversammlung durch Zuruf. Sofern ein Mitglied dies verlangt, ist geheim abzustimmen. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Während der Amtsdauer eines Vorstandes entstandene Lücken kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

§ 15

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind

- a. die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. die Ausführung der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen,
- e. die Festsetzung der Tagesordnung für die Haupt- und Mitgliederversammlungen,
- f. die Genehmigung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben im Einzelfalle, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen,
- g. die Aufstellung des Jahresberichtes,
- h. die Organisation von Veranstaltungen und Versammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.

§ 16

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug aller Beschlüsse und unterzeichnet die Protokolle.

Dem 1. und 2. Vorsitzenden wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Neben seinem Amt kann der 2. Vorsitzende auch das Amt des Schriftführers, des Kassiers oder des Jugendwarts ausüben.

Der Schriftführer führt die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen und unterzeichnet dieselben neben dem Vorsitzenden. Er erledigt den gesamten Schriftwechsel des Vereins und verwahrt die Akten und Bücher des Vereins.

Der Kassier zieht die Mitgliedsbeiträge ein, leistet die anfallenden Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Er ist für die Gelder des Vereins haftbar und ist verpflichtet, etwaige Geldvorräte zinsbringend anzulegen.

Der Jugendwart ist für die schießsportliche Ausbildung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich. Er vertritt die Belange der Jugendlichen in der Vorstandschaft und in den Versammlungen.

Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Obliegenheiten durch Rat und Tat.

Der Sportwart und die Referenten sind für den Schießbetrieb auf den jeweiligen Standanlagen und für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen verantwortlich.

§ 17

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

Der Rechnungsabschluss ist eine Woche vor der Hauptversammlung beim Kassier aufzulegen.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (§ 11). Sofern mindestens 7 Mitglieder sich anschließen, den Verein fortzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst oder verschmolzen werden.

§ 19

Im Falle der Auflösung des Vereines ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung

bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 20

Wird eine Satzungsänderung beschlossen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 21

Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft beim Südbadischen Sportschützenverband gegen Unfall seiner Mitglieder und gegen Haftansprüche versichert. Eine weitergehende Haftpflicht für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist ausgeschlossen.

§ 22

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen der vorstehenden Satzung und der Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Anerkennung dieser Satzung sowie infolge der Inanspruchnahme des im Vereinesregister eingetragenen Schützenvereins 1964 Daisendorf entstehen, ist das Amtsgericht Überlingen am Bodensee im Rahmen der Gesetze sachlich und örtlich zuständig.

Daisendorf, den 11. Februar 2008

Der Verein wurde am 3. Januar 1968 in das Vereinsregister eingetragen.